



## Beschlussvorlage

**Vorlagen-Nr.:** 0573  
**Datum:** 30.03.2021  
**Einreicher:** Abteilung 1; Stabsstelle  
Beteiligungen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Betriebsausschuss	15.04.2021	öffentlich, beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Schaffung zukunftsorientierter Strukturen für die Krankenhausgesellschaften des Erzgebirgskreises und deren Beteiligungsgesellschaften – Bestimmung der Verschmelzungsrichtung im Rahmen der Fusion sowie Vereinheitlichung der Ausgliederung nichtmedizinischer Dienstleistungen in Tochtergesellschaften

**Rechtliche Grundlage:** § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO

**Vorlage beraten mit:**

**Welche finanziellen Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** in der Begründung der Beschlussvorlage dargestellt

**Beschlussvorschlag:**

1. In Präzisierung der Beschlussfassung vom 03.11.2020 (Vorlage 0545) werden die Geschäftsführungen der Krankenhausgesellschaften mit der weiteren Vorbereitung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen zur Umsetzung einer Seitwärtsverschmelzung der EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gemeinnützige GmbH (EKA) und der Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH (KME) auf die Kreiskrankenhaus Stollberg gemeinnützige GmbH (KKH) beauftragt (Schritt 1 der Zielvariante A einer Vollverschmelzung). Die fusionierte Krankenhausgesellschaft firmiert als Erzgebirgsklinikum gGmbH.
2. In Abhängigkeit von einer positiven verbindlichen Auskunft des Finanzamtes soll auch die Krankenhaus-Gesundheitsholding Erzgebirge GmbH (KHGH) auf die Erzgebirgsklinikum gGmbH verschmolzen werden (Schritt 2 der Zielvariante A einer Vollverschmelzung). Sollte die verbindliche Auskunft des Finanzamtes eine Körperschaft- und/oder Kapitalertragsteuerpflicht für diesen Verschmelzungsvorgang auslösen, ist statt der Verschmelzung eine Liquidation der KHGH vorzubereiten.
3. Die Geschäftsführungen der Krankenhausgesellschaften werden mit der Vorbereitung der zügigen Durchführung zur Vereinheitlichung und Bündelung von nichtmedizinischen Dienstleistungen in den Tochter-/Servicegesellschaften beauftragt. Im Zuge dessen wird die Krankenhausservicegesellschaft Stollberg mbH (KSS) zukünftig ausschließlich Reinigungsleistungen erbringen. Alle anderen Dienstleistungsbereiche werden auf die ADG Annaberger Dienstleistungsgesellschaft mbH (ADG) verschmolzen. Gleichzeitig erfolgt eine Ausgliederung von nichtmedizinischen Dienstleistungen aus der KME, der EKA und der KKH in die ADG.

4. Die Geschäftsführungen der Krankenhausgesellschaften werden mit der Verschmelzung der Medizinisches Versorgungszentrum Stollberg gGmbH auf die Klinikum Mittleres Erzgebirge MVZ gGmbH (im Nachgang zur Bildung der neuen Erzgebirgsklinikum gGmbH) beauftragt und erhalten in diesem Zusammenhang die Zustimmung, dass vorab alle radiologischen Vertragsarztsitze innerhalb der EKA (beim dortigen Medizinischen Versorgungszentrum [MVZ]) gebündelt und in der künftigen Erzgebirgsklinikum gGmbH als MVZ weitergeführt werden. Alle nicht radiologischen Vertragsarztsitze der EKA und alle Vertragsarztsitze der Medizinischen Versorgungszentrum Stollberg gGmbH (MVZ Stollberg) werden der Klinikum Mittleres Erzgebirge MVZ gGmbH (MVZ KME) zugeordnet.

F. Vogel

Abstimmungs-  
ergebnis:

Stimmberechtigte	dafür	dagegen	Enthaltungen

## **Begründung**

### **1 Einleitung**

Mit Beschluss vom 03.11.2020 beauftragte der Betriebsausschuss die Geschäftsführungen der KHGH und der drei Krankenhausgesellschaften (EKA, KME und KKH) im Zusammenwirken mit der Landkreisverwaltung u. a. sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsoptionen zur rechtlichen Struktur gemäß Zielvariante A („Vollverschmelzung“) oder Zielvariante B („Partielle Betriebsaufspaltung“) in Verbindung mit der Erarbeitung einer Entscheidungsvorlage für den Kreistag des Erzgebirgskreises im Hinblick auf eine Realisierung bis zum 31.08.2021 rückwirkend zum 01.01.2021 vorzubereiten. Auf die zugrundeliegende Beschlussvorlage 0545 wird insoweit verwiesen.

Zwischenzeitlich wird ausschließlich die Umsetzung der im Betriebsausschuss am 03.11.2021 favorisierten Zielvariante A weiterverfolgt. Hintergrund dessen ist der im Folgenden unter Pkt. 3. dargelegte (neue) Sachstand bzgl. der Grunderwerbsteuer.

### **2 Projekt zur Umsetzung der Fusion bzw. Verschmelzung**

Zur Umsetzung der geplanten Fusion bzw. Verschmelzung zwischen der KHGH, der KME, der EKA und der KKH wurde ein Projekt unter Einbindung externer Experten initiiert. Grundlage für das Projekt bildet ein dafür erstelltes Projektmanagement-Handbuch.

Die Umsetzung des vom Betriebsausschuss am 03.11.2020 erteilten Auftrages zur Schaffung zukunftsorientierter kommunaler Krankenhausstrukturen erforderte des Weiteren die Mandatierung externer Experten zur begleitenden Beratung im Rahmen des Fusionsprozesses. Im Hinblick auf die anstehenden Veränderungsprozesse ist für steuerliche und rechtliche Fragestellungen eine diesbezügliche fachliche Expertise unabdingbar. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG), Dresden, hat hierfür das schlüssigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben und wurde Ende Januar 2021 auf Basis eines Gesellschafterbeschlusses beauftragt.

Die anspruchsvolle Aufgabenstellung der KPMG beinhaltet die Erarbeitung eines belastbaren Zeitplanes der einzelnen umwandlungsrechtlichen Schritte, die rechtliche Begleitung beim Entwurf der benötigten Verschmelzungsverträge und -beschlüsse bis hin zur notariellen Beurkundung und Anmeldung der Eintragung in das Handelsregister, die grunderwerbsteuerliche Absicherung des Fusionsprozesses sowie im Bedarfsfall die steuerliche Prüfung und Beratung.

Mit der im Fusionsprozess erforderlichen fachanwaltlichen Unterstützung für die arbeitsrechtlichen Fragen wurde durch die Geschäftsführung der KHGH die Anwaltskanzlei Schwarz & Kollegen beauftragt. Insbesondere ist eine Beratung bei der Übertragung und Restrukturierung der Gesellschaften im Hinblick auf § 613a BGB erforderlich.

### **3 Name der fusionierten Krankenhausgesellschaft**

Als potentielle Firmierung der fusionierten Gesellschaft wurde ursprünglich „Erzgebirgskliniken gGmbH“ vorgeschlagen. Zwischenzeitlich ist zur Betonung der Einheit der fusionierten Gesellschaft der Firmenname „Erzgebirgsklinikum gGmbH“ vorgesehen. Dazu liegt ein zustimmendes Votum des Gesamtbetriebsrates vor.

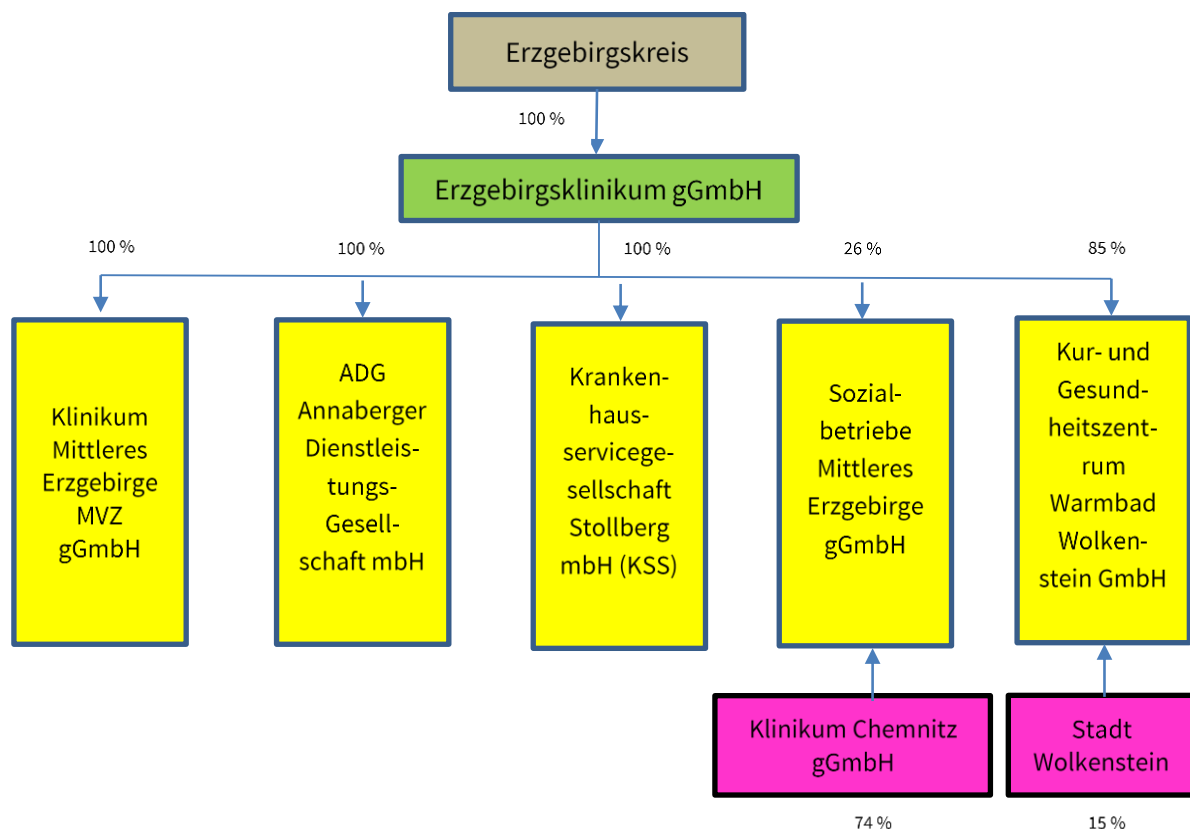
## 4 Grunderwerbsteuer

Im Rahmen der bisherigen Projektarbeit waren die eingebundenen externen rechtlichen und steuerrechtlichen Experten (Kanzlei SEUFERT RECHTSANWÄLTE Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, München, sowie BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden) übereinstimmend davon ausgegangen, dass mit einer Umsetzung der Zielvariante A (Vollverschmelzung) der Anfall von Grunderwerbsteuer nicht zu vermeiden ist.

Hierzu hat es im Nachgang der Betriebsausschusssitzung vom 03.11.2020 neue Entwicklungen im Grunderwerbsteuerrecht, insbesondere zu der darin verankerten sog. Konzernklausel (Grunderwerbsteuergesetz [GrEStG] § 6a Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern), und daraus resultierende neue Erkenntnisse gegeben. Die Konzernklausel regelt, unter welchen Voraussetzungen Grunderwerbsteuer bei verschiedenen nach § 1 GrEStG steuerbaren Rechtsvorgängen nicht erhoben wird. Die vormalige restriktive Auslegung der Konzernklausel hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) nach Anhörung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in neuerer Rechtsprechung des Jahres 2020 nicht zu eigen gemacht und die Konzernklausel damit wesentlich weiter ausgelegt.

Unter Einbindung der KPMG wurde durch das zuständige Finanzamt Schwarzenberg mit Schreiben vom 22.03.2021 im Rahmen der Erteilung einer verbindlichen Auskunft bestätigt, dass für „sämtliche ... Erwerbsvorgänge ... nach § 6a GrEStG keine Grunderwerbsteuer zu erheben ist“. Nach § 6a Satz 4 GrEStG muss dabei gemäß Stellungnahme des Finanzamtes seitens des Erzgebirgskreises als sog. herrschenden Unternehmen „die mindestens 95 Prozent umfassende Beteiligung an den abhängigen Gesellschaften auch mindestens fünf Jahre nach dem begünstigten Rechtsvorgang ununterbrochen fortbestehen. Die Verschmelzung (der KHGH) auf die (mit EKA und KME verschmolzene) KKH verletzt nicht die Nachbehaltefrist ...“

## 5 Verschmelzung und Neuausrichtung (Verschmelzungsrichtung)



Zielbild einer Vollverschmelzung der kommunalen Krankenhausgesellschaften des Erzgebirgskreises (Anm.: MVZ-/Servicegesellschaften im Schaubild vor potentieller Neufirmierung im Rahmen einer Neujustierung/-strukturierung)

Da für die Umsetzung der Zielvariante A (Vollverschmelzung) bis dato davon ausgegangen wurde, dass dieser Verschmelzungsvorgang (Kettenverschmelzung) Grunderwerbsteuer auslöst, war als Verschmelzungsrichtung auf die EKA als immobilienstärkste Krankenhausgesellschaft mit der höchsten Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage abgestellt worden.

Mit der Rechtsprechung Ende des Jahres 2020, wonach die Begünstigung der Konzernklausel nach § 6a GrEStG greift, fällt somit keine Grunderwerbsteuer an. Dies hat zur Folge, dass die Verschmelzungsrichtung nicht zwingend auf die EKA ausgerichtet werden muss. Insofern können bei der Festlegung der Verschmelzungsrichtung insbesondere arbeitsrechtliche Gesichtspunkte im Vordergrund stehen.

Als Ausgangssituation ist zu konstatieren, dass in den verschiedenen Gesellschaften teilweise Verbands- und Haustarifverträge gelten bzw. keine Tarifbindung besteht. In allen Gesellschaften besteht ein Betriebsrat; zudem ist ein Konzernbetriebsrat gebildet.

In Folge der geplanten Umstrukturierung der Krankenhausgesellschaften zu künftig nur noch einer Gesellschaft besteht die Maßgabe, dass die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmer und Auszubildenden in ihrem Bestand unberührt bleiben sollen.

Die Verschmelzung auf die KKH stellt nach Einschätzung der Geschäftsführungen die betriebswirtschaftlich und arbeitsrechtlich sinnvollste Alternative dar. Gleichzeitig bietet demnach die Verschmelzung auf die KKH Möglichkeiten bezüglich der Ausgestaltung und Anwendung von Tarifverträgen. Mit der Anwendung des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) nach VKA in der gesamten Erzgebirgsklinikum gGmbH ist eine wirtschaftliche Betriebsführung aufgrund zweier Faktoren nicht gewährleistet.

Die letzte Tarifeinigung nach TVöD VKA sieht zukünftig eine regelhafte Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 38,5 Stunden vor. Dies bedeutet entweder eine entsprechende Arbeitsverdichtung für das bestehende Personal oder die Einstellung von 57 Stellen zusätzlichen Fachpersonals. Dies würde die angespannte wirtschaftliche Situation zusätzlich verschlechtern. Andererseits ist insbesondere im Bereich der Pflegekräfte, wo bereits jetzt 39 Stellen unbesetzt sind, die Gewinnung von 66 Vollkräften unrealistisch. Die angespannte Personalsituation würde damit verschärft. Weiterhin wäre es nicht ohne Weiteres möglich, Arbeitnehmer, die 40 Stunden arbeiten möchten, entsprechend einzustellen.

Im Tarifvertrag Marburger Bund VKA wurde in der letzten Tarifeinigung eine Maximalzahl an 4 Diensten definiert. Darüberhinausgehende Dienste sind mit empfindlich erhöhten Zuschlägen bewehrt. Dies führt dazu, dass Abteilungen, die aufgrund ihrer eingeschränkten Fallzahlen ohnehin an der Grenze der Betriebsfähigkeit arbeiten, sich weiter wirtschaftlich verschlechtern. Zudem können Ärzte arbeitsrechtlich durchsetzen, dass sie nicht mehr als 4 Dienste leisten müssen. Dies könnte nur durch Einsatz von Honorarärzten mit signifikanten Kosten reguliert werden. Damit sind kleinere Abteilungen wie zum Beispiel die Kinderklinik und die Geburtshilfe per se nicht zu führen und zu halten. In allen umliegenden Kliniken leisten Ärzte mindestens 6 Dienste ohne diesen erhöhten Zuschlag.

Es ist beabsichtigt einen Konzerntarifvertrag zu verhandeln, der die oben genannten Effekte vermeidet und sich ansonsten für das pflegerische und ärztliche Personal an den Tarifverträgen des VKA orientiert.

## 6 Gemeinnützigkeitsrechtliche und steuerliche Aspekte im Zusammenhang mit der Einbeziehung der KHGH in die Fusion

Im Rahmen der angestrebten Fusion bedürfen aktuell noch gemeinnützigkeitsrechtliche und steuerliche Aspekte einer kritischen Würdigung. Dies erfolgt zusammen mit der Finanzverwaltung unter aktiver Einbindung der KPMG. Dabei handelt es sich aktuell um folgende klärungsbedürftige Themen (insbesondere auch korrelierend mit der Einbeziehung der KHGH in die Verschmelzung):

- Verschmelzung zum gemeinen Wert: (partieller) Buchwertansatz vs. Aufdeckung stille Reserven und potentielle Körperschaftsteuerpflicht;
- Vermögensbindungsklausel: potentielle Satzungsänderung vs. Heilung mittels Verschmelzungsbeschluss;
- unzulässiger Mitteltransfer: potentielle Maßgeblichkeit von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO);
- Vermögensübertragung: Verzicht auf Ausgabe neuer Anteile;
- Ausschüttungsfiktion: potentielle Kapitalertragsteuerpflicht.

Sollte die zu beantragende verbindliche Auskunft des Finanzamtes eine Körperschaft- und/oder Kapitalertragsteuerpflicht für den Verschmelzungsvorgang der KHGH auf die neue Erzgebirgsklinikum gGmbH (Schritt 2) auslösen, soll statt diesem Verschmelzungsschritt eine Liquidation der KHGH vorbereitet werden.

## 7 Einheitliche Struktur und Ausgliederung nichtmedizinischer Dienstleistungen

Im Rahmen der Vollverschmelzung der kommunalen Krankenhausgesellschaften des Erzgebirgskreises soll auch eine Bündelung der nichtmedizinischen (tertiären) Dienstleistungen in den Servicegesellschaften erfolgen. Hier sind die Krankenhausgesellschaften aktuell unterschiedlich aufgestellt. Konkret stellt sich die derzeitige Situation wie folgt dar:

Servicebereiche	KKH STL	KME ZSP/OLB	EKA ANA
Reinigung	KSS	extern	extern
Bettenreinigung	KKH	KME	ADG
Entsorgung	KSS	KME	ADG
Wäsche	extern	extern	ADG
Empfang	KSS	KME	ADG
Telefondienst	KSS	KME	ADG
Küche	KSS	KME	extern
Fuhrpark	KSS	KME	ADG
Hol- u. Bringedienst	KSS	KME	EKA
Gärtner	KSS	extern	extern
Speisevers./Hostessen	KSS	KME	EKA
Archiv	KKH	KME	EKA
zentral. Schreibdienst	KKH	KME	EKA

Die einheitliche Führung und Organisation der nichtmedizinischen Dienstleistungen ist für eine erfolgreiche Betriebsführung unabdingbar. In allen Krankenhäusern sollen die gleichen Standards in Qualität und Leistung gelten.

Um den besonderen Bedingungen des Flächentarifvertrages für Reinigungsdienstleistungen Rechnung zu tragen, ist die Zusammenfassung dieser Leistungen in der Krankenhauservicegesellschaft Stollberg mbH (KSS) sinnvoll, wo dieser Tarifvertrag bereits Anwendung findet.

Ein Outsourcing der nichtmedizinischen (tertiären) Dienstleistungen aus der KME, der KKH und der EKA auf die bestehende Servicegesellschaft ADG Annaberger Dienstleistungs-Gesellschaft mbH soll voraussichtlich noch vor Umsetzung der Fusion der Krankenhausgesellschaften vollzogen werden.

## **8 Umgliederung MVZ-Gesellschaften**

Die Strukturierung der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) unter einheitlicher wirtschaftlicher Führung ist auch für die Entwicklung der künftig fusionierten Krankenhausgesellschaft essentiell. Daher ist es unabdingbar, perspektivisch alle Vertragsarztsitze in einer MVZ-Gesellschaft zu bündeln. Konkret ist dies bei der Klinikum Mittleres Erzgebirge MVZ gGmbH vorgesehen. Eine Ausgliederung des noch im EKA geführten Medizinischen Versorgungszentrums und der Vertragsarztsitze der Medizinisches Versorgungszentrum Stollberg gGmbH zur Klinikum Mittleres Erzgebirge MVZ gGmbH soll aus zulassungsrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt (01.10.2021) erfolgen.

Die Radiologie ist als Kernbetrieb der Krankenhäuser von elementarer Bedeutung. Daher sollen die radiologischen Vertragsarztsitze weiterhin innerhalb der Krankenhausgesellschaft (in einem dort verbleibenden MVZ) geführt werden. Die Trennung der Radiologie und der übrigen Vertragsarztsitze hat auch für die Abrechnung radiologischer Leistungen im MVZ enorme Bedeutung.

## **9 Vorbereitung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen**

Mit Schreiben der Landkreisverwaltung vom 04.03.2021 wurde die Landesdirektion Sachsen über das Vorhaben zur Schaffung zukunftsorientierter Strukturen für die Krankenhausgesellschaften des Erzgebirgskreises und deren Beteiligungsgesellschaften sowie die hierzu angestrebte Fusion in Kenntnis gesetzt.

Im Vorfeld der Beschlussfassung im Kreistag am 07.07.2021 sind weitergehende Abstimmungen mit dem Ziel einer zeitnahen rechtsaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 102 Abs. 1 SächsGemO nach der Beschlussfassung geplant, um die Umsetzung bis zum 31.08.2021 zu sichern.